

**Belehrungshinweise zu Sicherheitsvorkehrungen
gemäß Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz
an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie**

Maßnahmen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021

1. Angaben gem. Nr. 3 und Nr. 9.2 des Rahmenplans (FORMULAR)

a) Schüler/innen

- Personenberechtigte und volljährige Schüler/innen müssen zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen und des Hygieneschutzplanes abgeben.

- **Termine:**
 - 1. Ausbildungsjahr bis Mittwoch, den 02.09.2020
 - 2. & 3. Ausbildungsjahr bis Montag, den 31.08.2020

Nichtabgabe: Verweigerung der Zutrittsberechtigung für das Gelände des Bildungszentrums bis zum Vorliegen der Versicherung

Erneuerung der Versicherung: **nach** mindestens 5-tägigem Fernbleiben vom Unterricht (z.B. Krankheit, Praktikum)

b) Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte

- Abgabe einer entsprechenden Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen und des Hygieneschutzplanes.

Erneuerung der Versicherung: **nach** mindestens 5-tägigem Fernbleiben vom Unterricht/von der Arbeit (z.B. Krankheit, Urlaub)

2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (STUFENPLAN)

Stufe 1 – Regelbetrieb

Unterricht findet mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt

Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler/innen sowie Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden.

Präventive Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten.

Stufe 2 – eingeschränkter Regelbetrieb

Beispiel: Ein/e Schüler/in oder eine Mitarbeiter/in ist **nachweislich** mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert.

Diese Person sowie durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen dürfen die Schule befristet nicht mehr betreten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt.

Stufe 3 – Schulschließung

Im Fall einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.

3. Hygienemaßnahmen

4.1. Persönliche Hygiene, AHA-Regeln

- mindestens 1,5 m Abstand halten (Ausnahme: Unterricht)
- gründliche Händehygiene (mind. 30 Sek. mit Seife)
→ Desinfektionsmittel im WC- und Eingangsbereich
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. Händeschütteln und Umarmungen), sofern keine aus dem Unterricht sich ergebende Notwendigkeit besteht (Bsp. Massage).
- Einhalten der Hust- und Niesetikette
- Gegenstände wie Trinkbecher und persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

4.2. Mund-Nasen-Bedeckung

- Vorerst **bis zum 11.09.2020** gilt eine Maskenpflicht am Bildungszentrum für alle Schüler/innen, Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte außerhalb des Unterrichts in den Lehrgebäuden Häuser A, B und C (Treppen, Flure, Büro's, Toiletten,...)
- Im Freigelände ist eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m **nicht** eingehalten werden kann.
- Für alle Schüler/innen, Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte besteht eine **Mitführungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung!**

HINWEIS! Freiwilliges Tragen der Bedeckung jederzeit „statthaft“.

4.3. Raumhygiene/ Lüften

- Zu Beginn, in den Pausen und nach Ende des Schultages ist auf eine intensive Lüftung (Stoßlüftung) der Räume zu achten.

ACHTUNG! Rückkehr zu den „alten“ Unterrichtszeiten

Aktuelle Unterrichtszeiten	
1. Stunde	08:00 - 08:45
2. Stunde	08:45 - 09:30
Pause: 20 min.	
3. Stunde	09:50 - 10:35
4. Stunde	10:35 - 11:20
Pause: 30 min.	
5. Stunde	11:50 - 12:35
6. Stunde	12:35 - 13:20
Pause: 10 min.	
7. Stunde	13:30 - 14:15
8. Stunde	14:15 - 15:00

4. Organisation des Schulbetriebs

4.1. Mindestabstand und Unterrichtsgestaltung

- Beratungen, Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden (Einhaltung von mindestens 1,5 m Abstand).

4.2. Einschränkungen für einzelne Fächer

a) Sport

- Sportunterricht kann stattfinden und sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.
- Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m sind soweit zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist.

b) Musik

- In *geschlossenen Räumen* muss auf **Chorgesang** und **das Spiel von Blasinstrumenten** verzichtet werden.
- Musikunterricht kann auch im Freien stattfinden.

4.3. Schulspeisung/ Frühstücksraum (Haus A)

- Der Mindestabstand in der Cafeteria zwischen den Schülern/innen und allen weiteren dort befindlichen Personen ist einzuhalten.
- Der Mindestabstand im Frühstücksraum ist von allen Mitarbeitern und Honorarkräften einzuhalten (als Alternative ist übergangsweise der Raum 207 oder das Büro nutzbar).

5. Quarantänefälle

Können Lehrkräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden als Distanzunterrichtseinheiten.

6. Reiserückkehrer (Urlaub) aus Risikogebieten

Wenn Mitarbeiter/ Honorarkräfte aus einem Risikogebiet zurückkehren, gelten folgende Pflichten:

- unmittelbare Absonderung und Rückkehr in die eigene Wohnung
- Testung spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr
→ **ohne** negatives Testergebnis erfolgt **kein Einsatz** in der Schule
- Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt (Wohnort) und bei der Schulleitung.
- Betretungsverbot von 14 Tagen für das Schulgelände, wenn **kein negativer** Test vorliegt.

Wenn Schüler/innen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten **oben genannte Pflichten**.

7. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen (Fieber, Geruchs- bzw. Geschmacksverlust)

- Schüler/innen und Betreuungsperson haben eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.
- Bei minderjährigen Schülern informiert das Lehrpersonal die Sorgeberechtigten mit der Bitte, ihr Kind abzuholen.
- Volljährige Schüler/innen begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause (öffentliche Verkehrsmittel sollten möglichst vermieden werden).
- Schulleitung trifft in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Regelungen um bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen zu ermitteln.

WICHTIG!

Ist ein Haushalts- bzw. Familienmitglied der Beschäftigten oder Schüler/innen erkrankt oder weist Krankheitssymptome auf, darf bis zur

- ärztlichen Abklärung
oder
- Negativtestung

die Schule **nicht betreten** werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte sowie Schüler/innen haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht erteilen/ nicht am Unterricht teilnehmen.

8. Schulfremde Personen

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist, soweit notwendig, erlaubt.

Schulfremde Personen sind bei einem Mindestaufenthalt von 15 Minuten **nach Anmeldung im Sekretariat** in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.

Mindestangaben:

- Vor- und Familienname
- ggf. Firmenname
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Datum
- Uhrzeit

Die Listen sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und im Anschluss zu vernichten.

Ich bitte um strikte Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen.

HINWEIS:

Bei mehrfachen bewussten Verstößen gegen vorgenannte Hygienevorschriften ist ein Ausschluss vom Unterricht möglich.

Die Schulleitung ist über den entsprechenden Vorfall zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Dessau - Roßlau, den 26.08.2020

Mit freundlichen Grüßen

H.-J. Reiche
Schulleitung